

Schulordnung

Für die Bläuerschule Musikverein 1921 Volkmarsen e.V.

Für die Bläuerschule Musikverein 1921 Volkmarsen e.V. wird gemäß § 9 Abs. 1 der „Satzung der Bläuerschule Musikverein 1921 Volkmarsen e.V.“ vom 12. April 1997 folgende Schulordnung erlassen:

§ 1 Aufbau

Die Bläuerschule ist gemäß § 3 der Satzung und dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen in vier Stufen aufgebaut. Der Unterricht in den einzelnen Stufen umfasst:

Grundstufe

Musikalische Früherziehung für Kinder ab dem 4. Lebensjahr bis zur Einschulung.

Musikalische Grundausbildung für Kinder des 1., 2. und 3. Schuljahres in Zusammenarbeit mit der Kugelsburgschule Volkmarsen.

(1) Unterstufe

Blockflötenunterricht in 2er, 3er und 4er Gruppen, ergänzt durch elementare Hörerziehung und Musizierkreise.

(2) Mittelstufe

Einzelunterricht auf einem Blas- oder Schlaginstrument, ergänzt durch elementare Hörerziehung und Vorstufenorchester.

(3) Oberstufe

- (1) Einzelunterricht auf einem Blas- oder Schlaginstrument, ergänzt durch Gehörbildung, Harmonielehre, Jugendorchester, Blasorchester des Musikverein Volkmarsen und andere musikalische Arbeitsgemeinschaften.
- (2) Vorberufliche Fachausbildung. Im Gruppenunterricht richtet sich die Gruppenstärke nach Art des Instruments und den vorhandenen Möglichkeiten.
- (3) Die Teilnahme am Instrumentalunterricht wird nicht vom Besuch eines der Kurse der Grundstufe abhängig gemacht.

§ 2 Unterrichtszeiten

- (1) Das Schuljahr der Bläuerschule beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.
- (2) Die Ferien und Feiertagsregelungen der allgemein bildenden Schulen gelten auch für die Bläuerschule.
- (3) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 oder 30 Minuten.

§3

Anmeldung, Ummeldung, Abmeldung

- (1) Die Anmeldung, die Ummeldung (bei Änderung der Unterrichtsform) und Abmeldung bedürfen der Schriftform und werde durch Bestätigung der Bläuserschule rechtswirksam. Erklärungen Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mit der Anmeldung wird die Satzung mit der Schul- und Gebührenordnung anerkannt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) An- und Ummeldungen sind auf dafür vorgesehenen Formularen vorzunehmen. Lehrkräfte dürfen keine An-, Um- oder Abmeldungen entgegennehmen.
- (3) Abmeldungen sind nur zum **31.01.** (Schulhalbjahr) und **31.07.** (Schuljahresende) möglich. **Sie müssen der Bläuserschule spätestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein.** Außerhalb der genannten Termine sind Abmeldungen nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug, längere Krankheit) schriftlich möglich.
- (4) In allen Unterrichtsfächern, die neu begonnen werden, gilt das erste Vierteljahr als Probezeit, in der sich Interesse und Begabung des Schülers bewähren sollen. Während der Probezeit kann das Unterrichtsverhältnis sowohl von der Bläuserschule als auch dem Schüler bzw. dem gesetzlichen Vertreter mit 14-tägiger Frist zum Ende des laufenden Monats gelöst werden.

§ 4

Teilnahme am Unterricht und an Veranstaltungen

- (1) Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht und den schulischen Veranstaltungen verpflichtet.
- (2) Unterrichtsversäumnisse minderjähriger Schüler müssen vom Erziehungsberechtigten entschuldigt werden. Es besteht kein Anspruch auf Nachholung des versäumten Unterrichts. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen zur Auflösung des Unterrichtsvertrages führen. Über diese entscheidet die Leitung der Bläuserschule nach Rücksprache mit den Eltern und dem Fachlehrer. Die Unterrichtsgebühren sind in diesem Fall bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Vertrag gelöst wurde.
- (3) Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Lehrkraft zu vertreten sind, aus, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgelegt werden.
- (4) Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben in den von der Bläuserschule erteilten Fächern. Sind der Leitung zu melden.
- (5) Die Schüler haben die Weisungen der Leitung und der Lehrkräfte zu befolgen.

§ 5

Leistungen der Schüler

- (1) Alle Schüler müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
- (2) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge unzureichender Begabung, mangelndes Fleißes oder aus anderen Gründen, wie mehrfachem unentschuldigtem Fehlen, nicht zu erwarten, kann der Schüler vom weiteren Unterricht von der Leitung der Bläuserschule nach Rücksprache mit den Eltern und dem Fachlehrer ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für Schüler, die grob gegen die Schulordnung verstoßen.

§ 6

Lernmittel

- (1) Lernmittel (Schulen, Bücher usw.) müssen vom Schüler beschafft werden.
- (2) Grundsätzlich sollte der Schüler bei Unterrichtsbeginn ein Instrument besitzen.
Im Rahmen der Bestände des Musikverein 1921 Volkmarsen e.V. können Instrumente ausgeliehen werden.
- (3) Wer bläuserschuleigene Instrument, Geräte oder Inventar schuldhaft beschädigt, ist zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 7

Hausordnung

Die Hausordnung der Bläuserschule bzw. der jeweiligen Unterrichtsstätte ist Bestandteil der Schulordnung.

§ 8

Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 9

Haftung

Bei Unfällen leistet die Bläuserschule den Teilnehmern im Rahmen der zugunsten des Teilnehmers bestehenden Personenversicherung Ersatz.

§ 10

Gesundheitsbestimmungen

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen maßgebend.

§ 11

Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01.Mai 1997 in Kraft.